



Stadtratsbeschlüsse vom 30. April 2025

Auszeichnung eines verdienstvollen Einwohners mit dem "Ehrenwappen der Stadt Bautzen" | BV-0117/2025

Der Stadtrat beschließt, die in der Anlage 1 aufgeführte Person mit dem „Ehrenwappen der Stadt Bautzen“ auszuzeichnen.

Bautzen, 30. April 2025

Karsten Vogt, Oberbürgermeister

Hinweis: Die Anlage ist während der Dienstzeiten im Stadtratsbüro, Rathaus. Zimmer 201, einsehbar.

Aufhebung der Beschlüsse BV-0086/2024 und BV-0087/2024 zum Bebauungsplan "Parkplatz Schliebenstraße" | BV-0118/2025

Der Stadtrat beschließt die Aufhebung der Beschlüsse BV-0086/2024 und BV-0087/2024 vom 29. Januar 2025.

Bautzen, 30. April 2025

Karsten Vogt, Oberbürgermeister

Beschluss zur Abwägung: Beteiligung der Behörden, sonstigen TÖB und der Öffentlichkeit zum Entwurf des Bebauungsplanes "Parkplatz Schliebenstraße" (2021/2024) i.d.F. vom 24. Mai 2024 | BV-0119/2025

1. Die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans "Parkplatz Schliebenstraße" (2021/2024) i.d.F. vom 24. Mai 2024 werden gemäß § 1 Absatz 7 Baugesetzbuch entsprechend der Anlage abgewogen. Die Anlage wird Bestandteil des Beschlusses.
2. Das Ergebnis der Abwägung ist den Einwendern gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch mitzuteilen.

Bautzen, 30. April 2025

Karsten Vogt, Oberbürgermeister

Hinweis: Die Anlage ist während der Dienstzeiten im Stadtratsbüro, Rathaus. Zimmer 201, einsehbar.

Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan "Parkplatz Schliebenstraße" (i. d. F. 24. Mai 2024) | BV-0120/2025

1. Der Stadtrat beschließt den Bebauungsplan „Parkplatz Schliebenstraße“ (in der Fassung 24. Mai 2024), bestehend aus den Planteilen A und B – Zeichnerische und Textliche Festsetzungen – gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch als Satzung.
2. Gebilligt werden:
Planteil C Begründung, Grünordnungsplan, Umweltbericht
Anlagen I bis X
3. Der Satzungsbeschluss ist entsprechend § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch öffentlich bekannt zu machen.

Bautzen, 30. April 2025

Karsten Vogt, Oberbürgermeister

Beschaffung und Installation von Defibrillatoren im öffentlichen Raum und außerplanmäßige Auszahlung | BV-0121/2025

Der Stadtrat beschließt:

1. die Beschaffung und Installation von Defibrillatoren im öffentlichen Raum mit einer geschätzten Gesamtsumme von 40.000,00 €.
2. eine außerplanmäßige Auszahlung im Finanzhaushalt 2025 im Produktsachkonto 111616 / 7832000 / M 701 für diese Maßnahme in Höhe von 40.000 €. Die Deckung erfolgt aus dem Produktsachkonto 111111.4491000 – Vorschläge der Fraktionen.
3. Im Falle eines Fördermittelbescheides werden die entsprechenden Einzahlungen im Produktsachkonto 111616 / 6811000 / M 701 als Mehreinnahme zur anteiligen Deckung der außerplanmäßigen Ausgabe verwendet.

Die Stadtverwaltung wird ermächtigt, im Rahmen der geltenden Haushaltssatzung, die Beschaffung der Defibrillatoren und Ausführung des Vorhabens vorzunehmen.

Bautzen, 30. April 2025

Karsten Vogt, Oberbürgermeister

Beschluss zum Abschluss von Energielieferverträgen für die Jahre 2026 – 2028 | BV-0128/2025

Der Stadtrat beschließt die Ermächtigung der Stadtverwaltung Bautzen innerhalb des Verfügungsrahmens zum Abschluss von Preisvereinbarungen zu den bestehenden Strom- und Gaslieferverträgen für die Jahre 2026 bis 2028.

Der Verfügungsrahmen beträgt:

- | | | |
|---|--------------------------|----------------------|
| - | für Stromlieferverträge: | 1.720.000 € (brutto) |
| - | für Gaslieferverträge: | 675.000 € (brutto) |

Dieser Stadtratsbeschluss ist aufgrund der am Markt üblichen, kurzfristigen Angebotsbindungen der Lieferanten notwendig und ersetzt den sonst üblichen Beschluss zur Bestätigung eines vorliegenden Angebotes. Der Stadtrat ist über den Abschluss der Preisvereinbarungen zu informieren.

Bautzen, 30. April 2025

Karsten Vogt, Oberbürgermeister

Zweite Änderungssatzung zur Bekanntmachungssatzung | BV-0115/2025

Der Stadtrat beschließt die Zweite Satzung zur Änderung der Bekanntmachungssatzung der Stadt Bautzen gemäß Anlage.

Bautzen, 30. April 2025

Karsten Vogt, Oberbürgermeister

Hinweis: Die Anlage ist während der Dienstzeiten im Stadtratsbüro, Rathaus. Zimmer 201, einsehbar.

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über das Wappen der Stadt Bautzen – Wappensatzung | BV-0116/2025

Der Stadtrat beschließt die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über das Wappen der Stadt Bautzen (Wappensatzung) gemäß Anlage.

Bautzen, 30. April 2025

Karsten Vogt, Oberbürgermeister

Hinweis: Die Anlage ist während der Dienstzeiten im Stadtratsbüro, Rathaus. Zimmer 201, einsehbar.

2. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Großen Kreisstadt Bautzen | BV-0084/2024-1

Der Stadtrat beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Großen Kreisstadt Bautzen gemäß Anlage 1.

Bautzen, 30. April 2025

Karsten Vogt, Oberbürgermeister

Hinweis: Die Anlage ist während der Dienstzeiten im Stadtratsbüro, Rathaus. Zimmer 201, einsehbar.

Satzung zur Finanzierung der Fraktionen im Stadtrat der Stadt Bautzen (Fraktionsfinanzierungssatzung) | BV-0083/2024-1

Der Stadtrat beschließt die Satzung zur Finanzierung der Fraktionen im Stadtrat der Stadt Bautzen (Fraktionsfinanzierungssatzung) gemäß Anlage 1.

Bautzen, 30. April 2025

Karsten Vogt, Oberbürgermeister

Hinweis: Die Anlage ist während der Dienstzeiten im Stadtratsbüro, Rathaus. Zimmer 201, einsehbar.

Verordnung der Stadt Bautzen über verkaufsoffene Sonntage gemäß § 8 Absatz 1 SächsLadÖffG | BV-0122/2025

Der Stadtrat beschließt die in Anlage verfasste „Verordnung der Stadt Bautzen über verkaufsoffene Sonntage gemäß § 8 Absatz 1 SächsLadÖffG“.

Bautzen, 30. April 2025

Karsten Vogt, Oberbürgermeister

Hinweis: Die Anlage ist während der Dienstzeiten im Stadtratsbüro, Rathaus. Zimmer 201, einsehbar.

Antrag CDU-Fraktion zur Förderung des Sports | BV-0107/2025

Gemäß Antrag der CDU-Fraktion:

Der Stadtrat beschließt, an der Förderung des Sports in der Stadt Bautzen folgende Änderungen vorzunehmen:

1. Für das Jahr 2025 wird das Budget der Sportförderung nach der Sportförderrichtlinie von 60.000 Euro auf 90.000 Euro angehoben.
2. Die Deckung erfolgt für das Jahr 2025 aus dem 250.000-Euro-Budget der Stadträte.
3. Ab dem Haushaltsjahr 2026 ist der Entwurf des Haushaltsplanes dauerhaft mit 90.000 Euro im Ansatz des Budgets zu planen.

Bautzen, 30. April 2025

Karsten Vogt, Oberbürgermeister

Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Feuerwehr Salzenforst" (Stand: 03. Dezember 2024) | BV-0092/2025

Für das in der Anlage 1 dargestellte Gebiet südlich der Handrij-Zejler-Straße in Salzenforst ist der Bebauungsplan „Feuerwehr Salzenforst“ im Regelverfahren auf Grundlage von § 2 BauGB aufzustellen. Es wird eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Anlage 1 ist Bestandteil des Beschlusses.

Planungsziel ist die Errichtung eines neuen Feuerwehrgerätehauses.

Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich entsprechend § 2 Abs.1 BauGB bekannt zu machen.

Bautzen, 30. April 2025

Karsten Vogt, Oberbürgermeister

Hinweis: Die Anlage ist während der Dienstzeiten im Stadtratsbüro, Rathaus. Zimmer 201, einsehbar.

Beschluss zur Abwägung: frühzeitige Beteiligung der Behörden, sonstigen TÖB und der Öffentlichkeit zum Entwurf des Bebauungsplanes "Feuerwehr Salzenforst" (Anschreiben 24. Februar 2021) | BV-0093/2025

Der Stadtrat beschließt:

1. Die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vom Februar 2021 zum Bebauungsplan „Feuerwehr Salzenforst“ erfolgt gemäß § 1 Absatz 7 Baugesetzbuch entsprechend der Anlage. Die Anlage wird Bestandteil des Beschlusses.
2. Das Ergebnis der Abwägung ist den Einwendern gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch mitzuteilen.

Bautzen, 30. April 2025

Karsten Vogt, Oberbürgermeister

Beschluss zur Billigung und öffentlichen Auslegung: Bebauungsplanentwurf "Feuerwehr Salzenforst" (Fassung vom 14. Januar 2025) | BV-0094/2025

Der Entwurf des Bebauungsplanes "Feuerwehr Salzenforst" mit Begründung und Umweltbericht wird in der Fassung vom 14. Januar 2025 gebilligt und einschließlich aller Planteile sowie der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung und Veröffentlichung im Internet nach § 3 Abs.2 BauGB bestimmt.

Die Veröffentlichung im Internet und die öffentliche Auslegung sind vor Beginn der Veröffentlichungsfrist im Internet und ortsüblich gemäß § 3 Abs.2 BauGB bekannt zu machen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden, sowie die Nachbargemeinden sind gemäß § 4 Abs.2 BauGB zu beteiligen.

Bautzen, 30. April 2025

Karsten Vogt, Oberbürgermeister

Bekanntmachungen

Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Feuerwehr Salzenforst“

Der Stadtrat hat am 30. April 2025 beschlossen, den Bebauungsplan „Feuerwehr Salzenforst“ im Regelverfahren auf Grundlage von § 2 BauGB aufzustellen. Es wird eine Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB durchgeführt.

Planungsziel ist die Errichtung eines neuen Feuerwehrgerätehauses.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist in der Anlage zum Beschluss dargestellt und umfasst das Flurstück 273/4 der Gemarkung Salzenforst.



Bebauungsplan "Feuerwehr Salzenforst"

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs.1 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

Bautzen, 16. Mai 2025

Karsten Vogt, Oberbürgermeister

Veröffentlichung im Internet und öffentliche Auslegung Entwurf des Bebauungsplanes „Feuerwehr Salzenforst“ (in der Fassung vom 14. Januar 2025)

In der Sitzung am 30. April 2025 hat der Stadtrat den Entwurf des Bebauungsplanes „Feuerwehr Salzenforst“ bestehend aus Planteil A: Zeichnerische Festsetzungen, Planteil B: Textliche Festsetzungen, Planteil C: Begründung, Planteil D: Umweltbericht mit integrierter Grünordnung einschließlich Anlagen in der Fassung vom 14. Januar 2025 gebilligt und zur Veröffentlichung im Internet sowie zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Das Plangebiet befindet sich in der Verlängerung der Handrij-Zejler-Straße im Ortsteil Salzenforst. Ziel ist die Errichtung eines neuen Feuerwehrgerätehauses. Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 273/4 der Gemarkung Salzenforst mit einer Fläche von ca. 2.998 m².

Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren mit Durchführung der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Die Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB zur Kompensation voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ist anzuwenden.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Stand vom 14. Januar 2025, die Begründung, der Umweltbericht mit integrierter Grünordnung, Artenschutzfachbeitrag (Anlage 1), Baugrunduntersuchung (Anlage 2), Schalltechnische Untersuchung (Anlage 3) und die nach Einschätzung der Stadt Bautzen wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen (Anlage 4) werden in der Zeit vom

19. Mai bis 24. Juni 2025

im Internet unter <https://www.bautzen.de/bekanntmachungen> per Verlinkung und auf dem Zentralen Landesportal des Freistaates Sachsen unter www.bauleitplanung.sachsen.de veröffentlicht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die oben genannten Unterlagen während der o.g. Veröffentlichungsfrist in der Stadtverwaltung Bautzen, Innere Lauenstraße 1 (Gewandhaus) im Bauverwaltungsamt, Abteilung Stadtplanung, Zimmer 311 während der Dienststunden

Montag	7.30 - 12.00 und 13.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	8.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch	7.30 - 12.00 und 13.00 - 15.00 Uhr
Donnerstag	8.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	7.30 - 12.00 Uhr

öffentlich ausgelegt. Der Raum ist barrierefrei über den Aufzug im Gewandhaus erreichbar.

Umweltbezogene Informationen sind in den Fachgutachten zu den folgenden Umweltbelangen vorhanden:

- Bestandserfassung und -bewertung des Zustandes der Bestandteile des abiotischen (Boden/Geologie, Grund-/Oberflächenwasser, Klima/Luft) und biotischen (Biotope, Pflanzen, Arten) Naturhaushalts, der Fläche, des Landschaftsbildes, des kulturellen Erbes und sonstiger Sachgüter, des Menschen und der menschlichen Gesundheit einschließlich dem Erfordernis von naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen sowie die Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen im Umweltbericht i.d.F.v. 14. Januar 2025
- Schutzgut Boden: Untersuchung der geo-/ hydrogeologischen Untergrund- und Bodenverhältnisse einschließlich Prüfung der Baugrundeignung und Versickerungsfähigkeit in der Baugrunduntersuchung i.d.F.v. 30. November 2020
- Schutzgut Tierarten: Prüfung der Zugriffsverbote auf geschützte Tier- und Pflanzenarten und Vermeidungsmaßnahmen im Artenschutzbeitrag i.d.F.v. 23. Juni 2020
- Schutzgut Mensch und die menschliche Gesundheit: Untersuchung von Lärmimmissionen durch die Umsetzung des Bebauungsplanes „Feuerwehr Salzenforst“ in der Schalltechnischen Untersuchung i.d.F.v. 15. November 2024

Umweltbezogene Informationen sind zudem in den vorliegenden, nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung zu folgenden Umweltbelangen und Themenfeldern vorhanden:

- Schutzgut Mensch: Lärm-/Immissionsschutz – Landratsamt Bautzen, Untere Immissionsschutzbehörde vom 29. März 2021
- Schutzgut Mensch: Radonschutz/Geologie – Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) vom 22. März 2021
- Schutzgüter Boden/Wasser: Niederschlagswasserentsorgung, Hinweise zu Versickerungsanlagen – Landratsamt Bautzen, Untere Wasserbehörde vom 29. März 2021
- Schutzgut Boden: allgemeine Hinweise zum Bodenschutz, Altlasten/ altlastenverdächtige Fläche/schädliche Bodenveränderungen, Abfallrecht – Landratsamt Bautzen, Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde vom 29. März 2021
- Schutzgut Boden: Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen im Zusammenhang mit dem Vorranggebiet Landwirtschaft – Landesdirektion Sachsen vom 15. März 2021
- Schutzgut Boden: Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen im Zusammenhang mit dem Vorranggebiet Landwirtschaft, Vorbehaltsgebiet oberflächennahe Rohstoffe – Regionaler Planungsverband vom 24. Februar 2021
- Schutzgut Boden: allgemeine Hinweise zur Geologie und Hydrogeologie – Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) vom 22. März 2021
- Schutzgut Biotop: Hinweis auf höhlenreichen Einzelbaum, Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung, Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft – Landratsamt Bautzen, Untere Naturschutzbehörde vom 29. März 2021
- Schutzgut Biotop: Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung, Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft – Grüne Liga vom 23. März 2021
- Kultur- und sonstige Sachgüter: Archäologie – Landratsamt Bautzen, Untere Denkmalschutzbehörde vom 29. März 2021

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können von Jedermann Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch per E-Mail an bauleitplanung@bautzen.de übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch schriftlich per Post (Stadtverwaltung Bautzen, Fleischmarkt 1, 02625 Bautzen) oder mündlich zur Niederschrift während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Bautzen, Innere Lauenstraße 1 (Gewandhaus) im Bauverwaltungsamt, Abteilung Stadtplanung, Zimmer 311 abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 4a Abs. 5 BauGB unberücksichtigt bleiben können.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hinweise zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist für die Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i. V. m. § 3 Abs. 1 im Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetz sowie die Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB), insbesondere § 3 BauGB. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Dritte (Privatpersonen) mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie Name, Adressdaten und ggf. E-Mail-Adresse zustimmen. Die Daten werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht ihnen gegenüber genutzt. Stellungnahmen ohne persönliche Daten können nicht beantwortet werden, werden jedoch dem Abwägungsprozess unterworfen. Weitere Informationen sind dem Datenblatt „Information gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung im Rahmen der Bauleitplanung“ zu entnehmen, welches mit ausliegt.

Bautzen, 16. Mai 2025

Karsten Vogt, Oberbürgermeister

Bekanntmachung einer Einziehungsverfügung der Stadt Bautzen gemäß § 8 Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (SächsStrG)

Gemäß § 8 Sächsisches Straßengesetz vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29 wird die, auf den Flurstück Nr. 2939 der Gemarkung Bautzen (im Lageplan rot gekennzeichnet) gelegene Ortsstraße eingezogen.

Der gewidmete Teilbereich der Ortsstraße dient vorrangig der Erschließung der Wohngebäude Niemöllerstraße 1-4 und des ehemaligen Spielplatzes. Die Ortsstraße beginnt an der Kantstraße und endet an der Niemöllerstraße 4. Im weiteren Verlauf ist die Niemöllerstraße nicht für den öffentlichen Verkehr gewidmet, sondern befindet sich als Privatstraße im Eigentum der Wohnungsbaugenossenschaft „Einheit“ Bautzen eG. Das Grundstück 2939 der Gemarkung Bautzen wurde bereit an die Wohnungsbaugenossenschaft „Einheit Bautzen eG übertragen. Auf dem Grundstück befinden sich der ehemalige Spielplatz und die öffentliche Verkehrsfläche. Die Gebäude Niemöllerstraße 1-4 befinden sich ebenfalls im Eigentum der Wohnungsbaugenossenschaft „Einheit“ Bautzen eG, so dass die Erschließung gesichert bleibt. Unter diesen Voraussetzungen verliert die Niemöllerstraße die Bedeutung für den öffentlichen Verkehr.

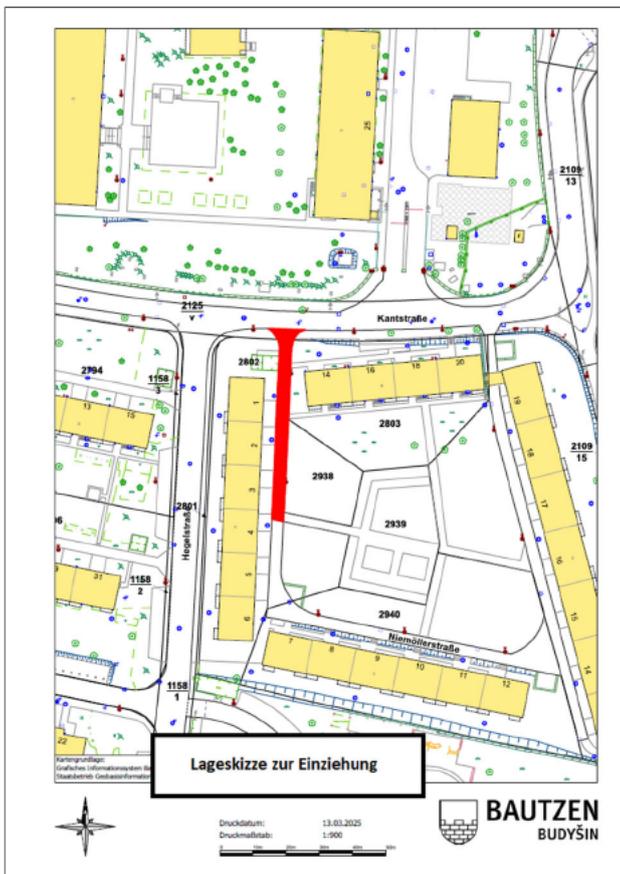
Die Einziehungsverfügung einschließlich der Karte kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Bautzen, Hoch-und Tiefbauamt, Gebäude Hauptmarkt 8, Zimmer 207, 02625 Bautzen, eingesehen werden. Sie wird im gleichen Zeitraum auf der Internetseite der Stadt Bautzen unter <http://www.bautzen.de/buerger-rathaus-politik/bekanntmachungen> eingestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Bautzen, 02625 Bautzen, Fleischmarkt 1 einzulegen.

Bautzen, 20. März 2025

Karsten Vogt, Oberbürgermeister



Bekanntmachung einer Widmungsverfügung der Stadt Bautzen gemäß § 6 Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (SächsStrG)

Gemäß § 6 Sächsisches Straßengesetz vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) in Verbindung mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes vom 10. Mai 2003 wird die, auf den Flurstück Nr. 396 der Gemarkung Auritz (im Lageplan rot gekennzeichnet) gelegene Ortsstraße, für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Widmungsverfügung einschließlich der Karte kann ab dem Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung für die Dauer von zwei Wochen während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Bautzen, Hoch-und Tiefbauamt, Gebäude Hauptmarkt 8, Zimmer 207, 02625 Bautzen, eingesehen werden. Sie wird im gleichen Zeitraum auf der Internetseite der Stadt Bautzen unter <http://www.bautzen.de/buerger-rathaus-politik/bekanntmachungen> eingestellt.

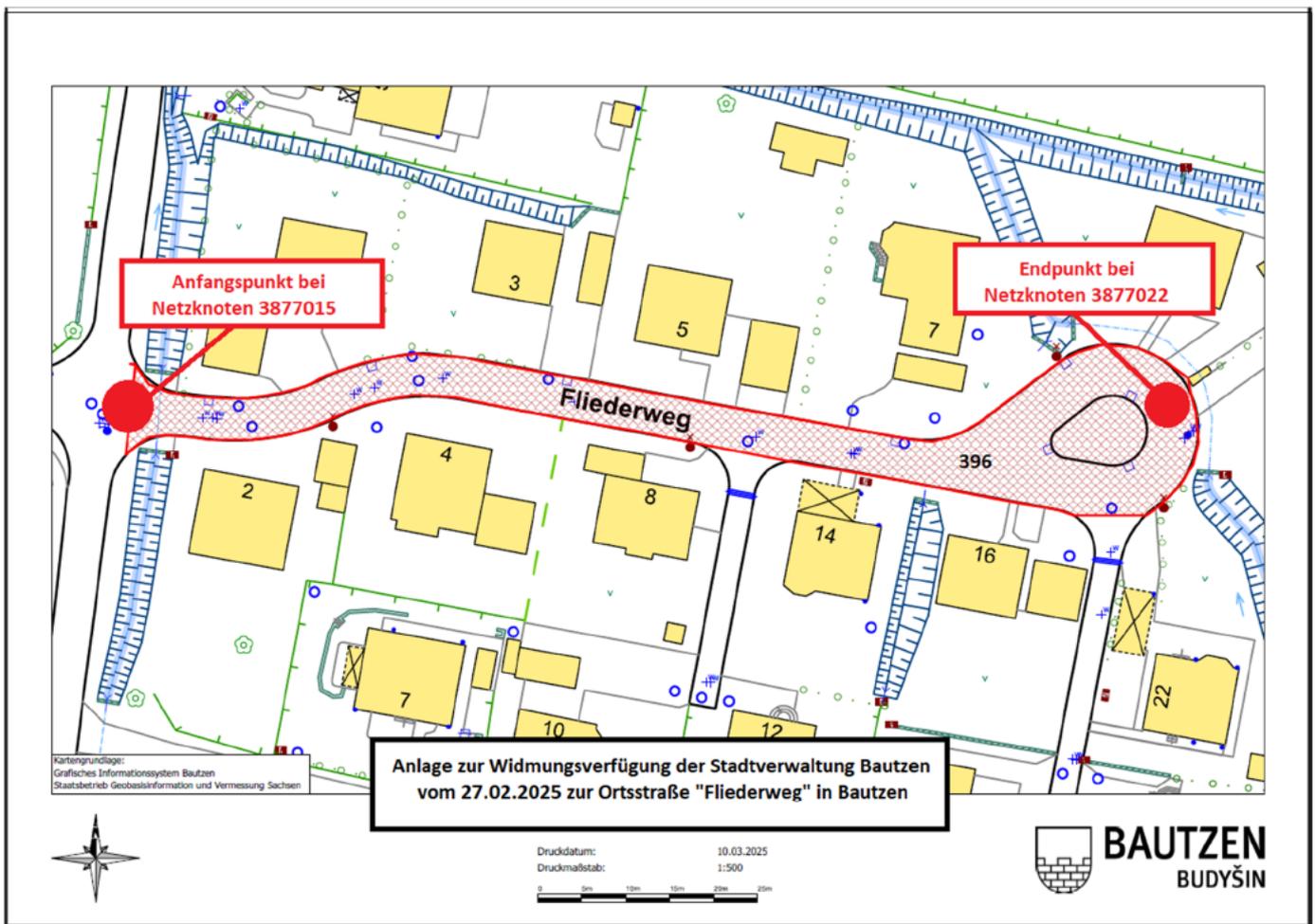
Die Widmungsverfügung gilt mit Ablauf der zweiwöchigen Niederlegungsfrist als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Bautzen, 02625 Bautzen, Fleischmarkt 1 einzulegen.

Bautzen, 20. Februar 2025

Karsten Vogt, Oberbürgermeister



Lageplan der Widmungsverfügung

Bekanntmachung einer Widmungsverfügung der Stadt Bautzen gemäß § 6 Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (SächsStrG)

Gemäß § 6 Sächsisches Straßengesetz vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) in Verbindung mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 1, 2. Änderung vom 06.12.1996 wird die, auf dem Flurstück Nr. 324 der Gemarkung Oberkaina (im Lageplan rot gekennzeichnet) gelegene Ortsstraße, für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Widmungsverfügung einschließlich der Karte kann ab dem Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung für die Dauer von zwei Wochen während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Bautzen, Hoch-und Tiefbauamt, Gebäude Hauptmarkt 8, Zimmer 207, 02625 Bautzen, eingesehen werden. Sie wird im gleichen Zeitraum auf der Internetseite der Stadt Bautzen unter <http://www.bautzen.de/buerger-rathaus-politik/bekanntmachungen> eingestellt.

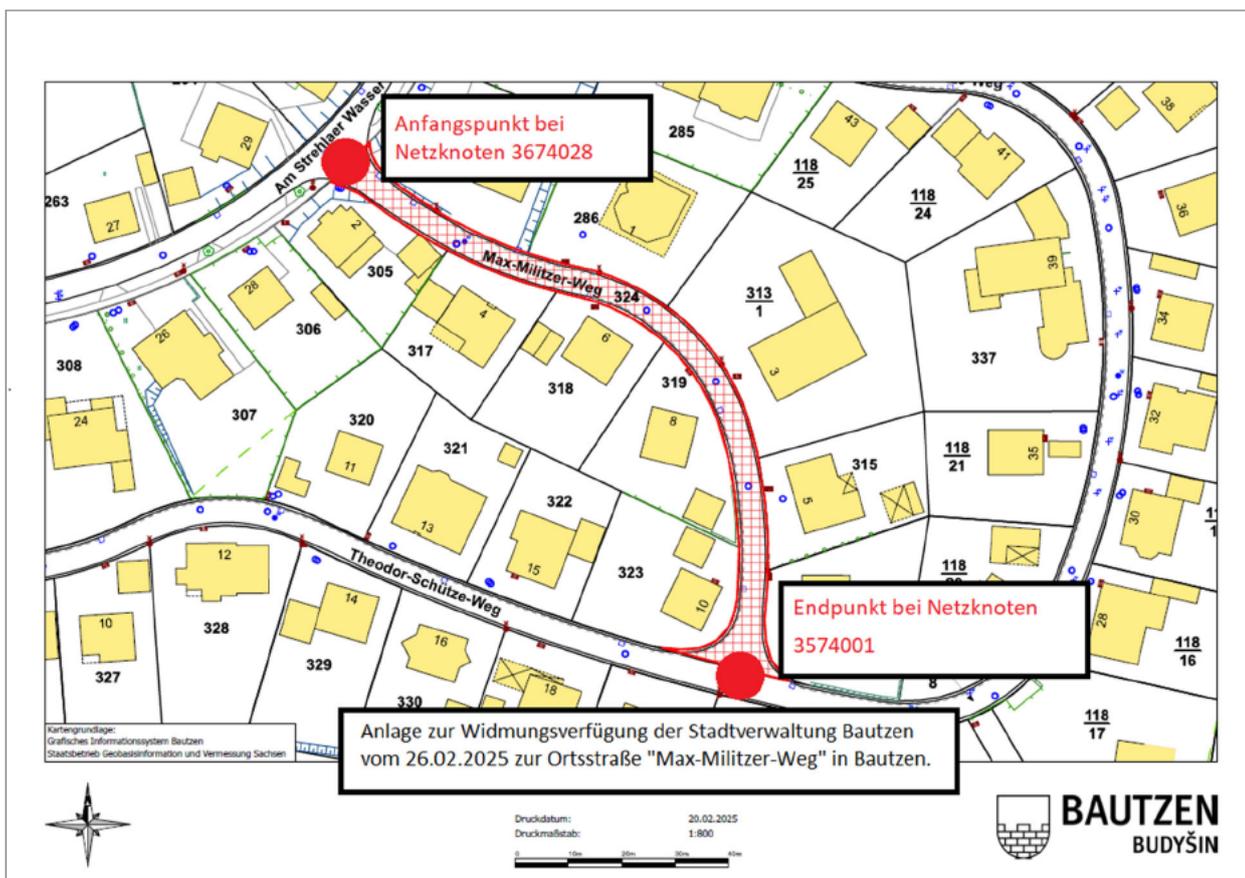
Die Widmungsverfügung gilt mit Ablauf der zweiwöchigen Niederlegungsfrist als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Bautzen, 02625 Bautzen, Fleischmarkt 1 einzulegen.

Bautzen, 20. Februar 2025

Karsten Vogt, Oberbürgermeister



Lageplan der Widmungsverfügung

Impressum des elektronischen Amtsblattes

Herausgeber Oberbürgermeister der Stadt Bautzen

Verantwortlich Pressestelle, Pressesprecherin Josephine Brinkel, Fon 03591 534-390

Anschrift Stadtverwaltung Bautzen, Fleischmarkt 1, 02625 Bautzen

Internet www.bautzen.de